

Finances of the Young James I (1213–1228) (S. 351–392); Coinages and Royal Monetary Policy in Languedoc during the Reign of Saint Louis (S. 393–420); *Confirmatio Monete* à Narbonne au XIII^e siècle (S. 421–425). Das Buch beschließt ein Gesamtregister. Jean-Marie Moeglin

Gérard Giordanengo, *Féodalités et droits savants dans le Midi médiéval* (Collected studies series 373) Aldershot 1992, Variorum, ISBN 0-86078-325-1, XII u. 338 S., £ 49.50, druckt 16 Arbeiten aus den Jahren 1970 bis 1990 nach, die teilweise an entlegener Stelle erschienen sind und denen 13 Seiten Nachträge und Korrekturen beigegeben sind. Ein Namen-, Sach- sowie Hss.-Register beschließen den Band. N.M.

Claude G a u v r a d , „De Grace especial“. Crime, état et société en France à la fin du Moyen Age, 2 Bde., Paris 1991, Publications de la Sorbonne, ISBN 2-85944-209-X, LXXXV und 1025 S., FF 380. – Diese sorgfältige verfassungs- und sozialgeschichtliche Habilitationsschrift verdient große Beachtung. Sie zeigt, daß die aus den königlichen Strafgerichten (Parlement, Châtelet) stammenden Quellen keineswegs als ein Abbild der Kriminalität im 14. und 15. Jh. und der Art, wie man sie bekämpfte, angesehen werden dürfen; vielmehr erklären sie sich aus dem Willen einer kleineren Gruppe höherer Staatsbeamter, eine neue Praxis der Justiz einzuführen und dies mit Musterprozessen zu untermauern, die man irrtümlich (z.B. Geremek, der sich auf das Kriminalregister des Châtelet stützte) für repräsentative Dokumente gehalten hat. Weitaus wichtiger seien die Gnadenbriefe (*lettres de rémission*), die von Bittstellern geschrieben wurden, um Erlaß der Strafe für ihre Verbrechen zu erhalten, und dann von der königlichen Kanzlei neu verfaßt worden sind. Auf überzeugender quellenkritischer Grundlage widerlegt die Studie die Idee, wonach die Kriminalität auf eine Schicht asozialer und gewaltsamer Außenseiter zurückzuführen ist; es hat zwar organisierte Banden gegeben, aber sie stellen nicht die typische Kriminalität dar. Die Verbrecher sind vielmehr im allgemeinen Durchschnittsmenschen, für deren (Fehl-) Verhalten dem Ehrgefühl entscheidende Bedeutung zukommt (so auch die Diss. von S. Burghartz, DA 48, 811). G. zeigt, daß das Ehrgefühl nicht nur Sache des Adels war, auch nicht bloß den südländischen Gesellschaften im Gegensatz zu denen des Nordens zugeschrieben werden kann. Gekränkte Ehre ist die wesentliche Ursache der Gewalttätigkeit, wobei zwischen Beschimpfung und Totschlag viele Stufen liegen, die in den Gnadenbriefen sorgfältig dargelegt werden. Wenn allerdings Verbrechen aus gekränkter Ehre anscheinend verhältnismäßig leicht verziehen werden konnten, so steht es ganz anders mit denen gegen das Sakrale: Selbstmord, Notzucht und Blasphemie sind entsetzliche Frevel, die der König, im vollen Einverständnis mit der öffentlichen Meinung, streng ahnden mußte und denen gegenüber er sein Begnadigungsrecht nur schwerlich walten lassen konnte. Bei der Strafe wie bei Erlaß der Strafe beugte sich also die Staatsgewalt dem Willen der öffentlichen Meinung, und man muß deshalb weitgehend die Idee aufgeben, der Staat habe „seine“ Auffassung des Rechts dem Volk aufgezwungen. Wahr bleibt jedoch, daß die königliche Verwaltung, von einer Anzahl Staatstheoretiker beraten, auf dem Gebiet der Rechtsprechung über einen gewissen Freiraum verfügte; das zeigt